

10829 Berlin, 15. Juli 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-317
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 23-1.9.1-581/08

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-9.1-581

Antragsteller:

Casco Products AB
100 61 Stockholm
SCHWEDEN

Zulassungsgegenstand:

Klebstoffsystem "Cascomin 1250 mit Härter 2550"
für Keilzinkenverbindungen von einteiligem Vollholz aus Nadelholz
mit getrenntem Klebstoff- / Härterauftrag

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-581 vom 24. Juni 2003.
Der Gegenstand ist erstmals am 24. Juni 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bezieht sich auf das Klebstoffsystem "Cascomin 1250 mit dem Härter 2550" der Fa. Casco Products AB für die Verklebung von Keilzinkenverbindungen von einteiligem Vollholz aus Nadelholz mit einem getrennten mechanischen Auftrag von Klebstoff und Härter mit einer Klebstoffugendicke von höchstens 0,1 mm.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Klebstoffsystem "Cascomin 1250 mit dem Härter 2550" darf für die Verklebung von Keilzinkenverbindungen gemäß DIN 1052¹ verwendet werden, wobei der Klebstoff und der Härter in einer speziellen Anlage getrennt auf jeweils ein Füge teil aufgetragen wird.
- 1.2.2 Für den Einsatz der verklebten Holzbauteile gelten die entsprechenden bauaufsichtlichen Bestimmungen.
- 1.2.3 Die Verklebung von Holzbauteilen, die mit chemischen Holzschutz- oder Feuerschutzmitteln behandelt sind, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2 Bestimmungen für das Klebstoffsystem "Cascomin 1250 mit dem Härter 2550"

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Rezepturen des Klebstoffes "Cascomin 1250 sowie des Härters 2550" müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.2 Das Klebstoffsystem muss aus
100 Gewichtsteilen Cascomin 1250 (flüssig) und
100 Gewichtsteilen Härter 2550 (flüssig)
mit einem zulässigen Toleranzbereich von 50 : 100 bis 100 : 50 bei einem getrennten Auftrag der Komponenten bestehen.
- 2.1.3 Der Klebstoff erfüllt die Anforderungen an den Klebstofftyp I nach DIN EN 301².
- 2.1.4 Vom Hersteller des Klebstoffes sind in Abstimmung mit der Zulassungsprüfstelle unter Beachtung der spezifischen Eigenschaften des Klebstoffes Verarbeitungsrichtlinien zu erstellen. Diese sind dem Anwender des Klebstoffes zur Beachtung zu übergeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie der Verarbeitungsrichtlinien zur Kenntnis zu geben.



-
- 1 Es gelten die Technischen Baubestimmungen:
DIN 1052-1:1988-04 Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung
DIN 1052-2:1988-04 Holzbauwerke; Mechanische Verbindungen
DIN 1052-3:1988-04 Holzbauwerke; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung
DIN 1052-1/A1 bis -3/A1:1996-10 Änderung A1
bzw. DIN 1052:2004-08 Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau
- 2 DIN EN 301:2006-09 Klebstoffe für tragende Holzbauteile - Phenoplaste und Aminoplaste - Klassifizierung und Leistungsanforderungen

2.2 Lagerung, Transport, Kennzeichnung

2.2.1 Lagerung, Transport

Für die Lagerung und den Transport des Klebstoffes sind die Hinweise des Herstellers zu beachten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Gebinde und/oder der Lieferschein des Klebstoffsystems "Cascomin 1250 mit dem Härter 2550" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus ist das Gebinde und/oder der Lieferschein mit mindestens folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Herstelljahr und -tag
- Chargennummer

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Klebstoffsystems "Cascomin 1250 mit dem Härter 2550" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Produktes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichtes zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Klebstoffes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Produkte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Produkt durchzuführen sind

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten.

- Bezeichnung des Produkts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Produkts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und



zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des Klebstoffes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.1 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

3 Bestimmungen für die Ausführung von Keilzinkenverbindungen von Nadelholz unter Verwendung des Klebstoffsystems "Cascomin 1250 mit dem Härter 2550"

3.1 Betriebe, die Keilzinkenverbindungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herstellen, müssen im Besitz einer Bescheinigung über die Eignung zum Kleben von tragenden Holzbauteilen gemäß DIN 1052-1:1988-04, Abschnitt 12 und Anhang A, oder gemäß DIN 1052:2004-08, Abschnitt 14 und Anhang A, sein.

Im Rahmen dieses Nachweises ist auch die Eignung der Auftragsanlage für einen sicheren getrennten Auftrag des Klebstoffs und des Härters zu prüfen und zu bestätigen.

Ein sicherer Klebstoffauftrag liegt vor, wenn

- durch Anordnung von zwei Auftragseinheiten für den Klebstoff auf der einen Fügeiteilseite und von zwei Auftragseinheiten für den Härter auf der anderen Fügeiteilseite mit geeigneten Kontrolleinrichtungen sichergestellt ist, dass immer die erforderliche Menge beider Komponenten in der herzustellenden Keilzinkung vorhanden ist,

oder

- eine ständige werkseigene Produktionskontrolle des Auftrages von Klebstoff und Härter gemäß DIN 1052: 2004-08, Abschnitt 7.2.1 mit Anhang I sicherstellt, dass alle Zinkenflächen der verpressten Keilzinkenverbindung mit Klebstoff bedeckt sind.

3.2 Bei der Herstellung der Keilzinkenverbindung sind die Bestimmungen der DIN 1052: 2004-08, Abschnitt 7.2.1 mit Anhang I zu beachten.

Abweichend davon darf der Klebstoff- und der Härterauftrag in einer geeigneten Anlage getrennt auf jeweils einer Fügeiteilseite erfolgen.

3.3 Die Klebstoffugendicke der Keilzinkenverbindung darf höchstens 0,1 mm betragen.

3.4 Bei der Herstellung der Keilzinkenverbindung muss die Verklebung der Einzelhölzer faserparallel erfolgen.

3.5 Bei der Verwendung des Klebstoffes sind die Verarbeitungsrichtlinien des Klebstoffherstellers zu beachten.

3.6 Betriebe, die Keilzinkenverbindungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herstellen, müssen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle die Erfüllung der Anforderungen an den Klebstoff- und Härterauftrag durch die Auftragsanlage ständig kontrollieren und dokumentieren.

Die Vollständigkeit der Klebstoffverteilung auf den Zinkenflanken ist mindestens zweimal je Herstellungsschicht an einem aufgeschnittenen Keilzinkenstoß zu prüfen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Henning

